

BGE 89 III 72

Bundesgericht (BGE), 1963-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_BGE_89_III_72

FR: ATF 89 III 72

IT: DTF 89 III 72

Regeste

Regeste 1. Ist das Retentionsrecht, das ein Vermieter oder Verpächter als Dritter in einer gegen den Schuldner von anderer Seite angehobenen Betreibung auf Pfändung geltend macht, durch die Rechtsprechung aus zureichenden Gründen vom Deckungsprinzip des Art. 126 SchKG ausgenommen worden? (Erw. 1). 2. Sind in einer Betreibung auf Pfändung Gegenstände verwertet worden, an denen Pfandrechte bestehen, so ist den Pfandgläubigern nur der aus diesen Gegenständen erzielte Reinerlös, nach Abzug der auf sie entfallenden Verwertungs- und Verteilungskosten, zuzuweisen. - Art. 144 Abs. 3 und 4, sinngemässe Anwendung von Art. 262 Abs. 2 SchKG. (Erw. 2).

Regeste 1. La règle d'après laquelle les créances garanties par gage, préférables à celles du poursuivant, doivent être couvertes par le prix d'adjudication (art. 126 LP) souffre une exception lorsque le bailleur revendique un droit de rétention dans une poursuite par voie de saisie intentée par un tiers; cette jurisprudence est-elle suffisamment motivée? (consid. 1). 2. Lorsque des objets réalisés dans une poursuite par voie de saisie sont grevés de droits de gage, les créanciers gagistes ne recevront que le produit net de la réalisation, après déduction des frais de réalisation et de distribution afférents. Art. 144 al. 3 et 4 LP; application analogique de l'art. 262 al. 2 LP (consid. 2).

Regesto 1. La regola secondo la quale i crediti garantiti con pegno, poziori a quello del creditore istante, devono essere coperti dal prezzo di aggiudicazione (art. 126 LEF) ammette un'eccezione quando il locatore rivendica un diritto di ritenzione in un'esecuzione in via di pignoramento, promossa da un terzo; questa giurisprudenza è sufficientemente motivata? (consid. 1). 2. Quando degli oggetti realizzati in un'esecuzione in via di pignoramento sono gravati da diritti di pegno, i creditori pignorati ricevono solo il provento netto di questa realizzazione, dopo dedotte le spese di realizzazione e di distribuzione inerenti. Art. 144 cpv. 3 e 4 LEF; applicazione analogica dell'art. 262 cpv. 2 LEF (consid. 2).

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 37 Abs. 2 SchKG begreift der Ausdruck "Faustpfand" auch das Retentionsrecht. Das gilt wie für das Retentionsrecht des Art. 895 ZGB so auch für das Retentionsrecht des Vermieters und des Verpächters nach Art. 272 und Art. 286 Abs. 3 OR. Art. 898 Abs. 1 ZGB gibt dem in jenem ersten Sinne Retentionsberechtigten ausdrücklich das Recht, die Sache wie ein Faustpfand zu verwerten, und nach Art. 283 Abs. 3 SchKG wird auch BGE 89 III 72 S. 75 das Retentionsrecht der zweiten Art durch Betreibung auf Pfandverwertung geltend gemacht. Indessen hat die Praxis hinsichtlich des Retentionsrechts des Vermieters oder Verpächters eine gewisse Ausnahme Platz greifen lassen bei Geltendmachung als

Drittanspruch in einer von anderer Seite gegen den Mieter oder Pächter angehobenen
Betreibung: In diesem Falle soll nämlich das Deckungsprinzip des Art. 126 SchKG nicht
angewendet werden, sondern die Verwertung ohne Rücksicht darauf geschehen können, ob
die durch das Retentionsrecht gesicherten Forderungen des Vermieters oder Verpächters
gedeckt sind oder nicht. So hat bereits der Bundesrat am 13. März 1894 entschieden mit der
Begründung, da der Vermieter oder Verpächter sein Retentionsrecht auf dem
Betreibungswege zu realisieren habe, sei er in jenem Falle jedenfalls für verfallenen Miet-
oder Pachtzins als mitbetreibend anzusehen; daher entfalle das Deckungsprinzip, während
das pfandähnliche Vorzugsrecht als solches zu berücksichtigen sei. Bei Verteilung des
Erlöses sei daher in folgender Reihenfolge vorzugehen: In erster Linie seien die Kosten der
Verwertung und Verteilung zu decken (Art. 144 Abs. 3 SchKG), dann die
retentionsgesicherten Forderungen (soweit möglich) und zuletzt die Forderungen der
pfändenden Gläubiger (soweit auf sie noch etwas entfalle). Das Bundesgericht ist dieser
Betrachtungsweise beigetreten (BGE 42 III 221). Es hat ferner entschieden, der Streit über
ein solches Retentionsrecht sei erst nach Verwertung der angesprochenen Gegenstände
auszutragen, weil sich der Zeitraum des Retentionsschutzes vorher noch gar nicht
umgrenzen lasse (BGE 54 III 5 ff.). Und hieran anknüpfend hat das Bundesgericht jene
Ausnahme vom Deckungsprinzip auf das Retentionsrecht für laufenden Miet- oder
Pachtzins ausgedehnt und sie in neuer Weise begründet: Weil das Widerspruchsverfahren
über ein Retentionsrecht solcher Art erst nach geschehener Verwertung eingeleitet werden
darf, ist bei der Verwertung noch gänzlich ungewiss, ob und in welchem Umfang ein
solches Retentionsrecht besteht; somit kann dieses Recht für die Bestimmung BGE 89 III
72 S. 76 des Mindest-Zuschlagspreises schlechterdings keine Rolle spielen (BGE 65 III 6
ff.). Die Rekurrentin zieht die Begründetheit dieser im Gesetze nicht vorgesehenen, von der
Praxis jedoch aus den erwähnten Gründen anerkannten Ausnahme vom Deckungsprinzip in
Zweifel, ohne sich damit des nähern auseinanderzusetzen. Dieses Problem kann hier auf
sich beruhen bleiben, weil der Zuschlag zu Fr. 400.-- auch bei Anwendung des
Deckungsprinzips hätte erfolgen können; denn dieser Preis überstieg beide
retentionsgesicherten Forderungen. Übrigens hat die Rekurrentin - als Erwerberin des
Wagens an der Steigerung - die Verwertung als solche nicht angefochten. Unter diesen
Umständen ist es auch ohne Belang, ob das für die zweite Forderung geltend gemachte
Retentionsrecht überhaupt auf einem Mietverhältnis oder vielmehr wie dasjenige für die
Werklohnforderung auf Art. 895 ZGB beruhe. Laut der Pfändungsurkunde hatte die
Rekurrentin eine "location" von Fr. 45.- monatlich geltend gemacht, während sie sich später
(im Schreiben vom 20. Juli 1963) auf ein einheitliches (auf Art. 895 ZGB gestütztes)
Retentionsrecht für beide Forderungen berief. Wie es sich auch mit der Rechtsgrundlage
dieses Anspruchs verhalten mag, ist bei der Verteilung des Erlöses das im vollen Umfang
anerkannte Retentionsrecht für beide Forderungen zu berücksichtigen.

E. 2

Bei der Verteilung des Reinerlöses nach Art. 144 Abs. 3 SchKG bleiben die
retentionsgesicherten Forderungen teilweise ungedeckt. Die Rekurrentin glaubt dies
angesichts ihres Vorzugsrechtes nicht hinnehmen zu müssen. Sie hält dafür, die Regel des
Art. 144 Abs. 3 SchKG , wonach die Kosten der Verwertung und der Verteilung vorab aus
dem Erlöse zu decken sind, dürfe nicht zu ihrem Nachteil angewendet werden. Mit Recht
haben jedoch die Vorinstanzen die auf dieser Norm beruhende Abrechnung des
Betreibungsamtes bestätigt. Auch wenn man die Rekurrentin nicht als mitbetreibende
Gläubigerin (im Sinne der erwähnten Rechtsprechung) betrachtet, gehört sie zu den gemäss

Art. 144 Abs. 4 SchKG an der Verteilung des BGE 89 III 72 S. 77 Erlöses "beteiligten" Gläubigern, da ihr Retentionsrecht eben bei der Zwangsverwertung zu einem in bar zu erlegenden Preis realisiert worden ist (vgl. JAEGER, N. 5 zu Art. 144 SchKG ; BLUMENSTEIN, Handbuch, S. 482; FRITZSCHE, SchKRecht I S. 270). Nach dieser Vorschrift kommt zur Verteilung unter die beteiligten Gläubiger nur der Reinerlös (ebenso in der Betreuung auf Pfandverwertung nach Art. 157 SchKG und Art. 113 VZG , entgegen der Darstellung der Rekurrentin). Freilich erwähnt das Gesetz in Art. 144 die Pfandgläubiger nicht ausdrücklich, und es erhebt sich denn auch die Frage, inwieweit der Abzug der Verwertungs- und Verteilungskosten zu deren Lasten gehen dürfe, da sie doch nur am Erlös aus den Pfand- bzw. Retentionsgegenständen beteiligt sind. Mit Recht beantwortet JAEGER (N. 4 zu Art. 144 SchKG) diese Frage mit dem Hinweis auf die im Konkurs geltende Regel des Art. 262 Abs. 2 SchKG , welche die Stellung der Pfandgläubiger ins Auge fasst. Danach werden auf den Erlös von Pfandgegenständen nur die Kosten ihrer Verwaltung und Verwertung verlegt. So ist es auch zu halten, wenn in einer Betreuung auf Pfändung Dritten verpfändete Gegenstände verwertet worden sind. Die Rekurrentin hat also bloss Anspruch auf den aus ihrem Pfand erzielten Reinerlös, wobei indessen nur die Kosten der Verwertung dieses Gegenstandes und der Verteilung des darauf entfallenden Erlöses abgezogen werden dürfen. Mit diesen Grundsätzen steht die vorliegende Abrechnung im Einklang. Es war nichts anderes als der von der Rekurrentin retinierte Wagen gepfändet, und die angefochtene Abrechnung umfasst nicht etwa Kosten früherer Verfahrensstadien, sondern bezieht sich nur auf die Verwertung und Verteilung, wie sich aus den Akten ergibt und die Vorinstanzen - übrigens ohne Widerspruch der Rekurrentin - feststellen. Dispositiv Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.